

**Statement des Europäischen Netzwerks
der Kinder- und Jugendanwaltschaften zur
„Rückführungs–Direktive“ der EU (18.06.2008)**

Das europäische Netzwerk der Kinder- und Jugendanwaltschaften ist tief besorgt über die „Rückführungs“-Direktive, die am 18. Juni 2008 vom Europäischen Parlament und dem Rat der E.U. vereinbart wurde.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Europas rufen die nationalen Regierungen auf, diese Direktive umzugestalten und mehr Respekt gegenüber ausländischen Minderjährigen, insbesondere den Unbegleiteten, walten zu lassen – indem ohne jede Ausnahme die Rechte der Kinder gewahrt werden und die bestmöglichen Sicherheitsmaßnahmen für deren Wohlbefinden getroffen werden.

Trotz vager Klauseln zur Berücksichtigung der fundamentalen Rechte von Kindern und Jugendlichen und der speziellen „Behandlung von gefährdeten Gruppen“ liefert die Direktive Gründe zur Verletzung des Kindeswohls, da dieses nicht gebührend Beachtung findet. Diese Klauseln erlauben die Festnahme und die Ausweisung unbegleiteter Minderjähriger, und scheinen daher wünschenswert, garantieren aber nicht die Verhinderung von Kinderrechtsverletzungen.

So werden Minderjährige unter dem allgemeinen Titel „verletzliche/ungeschützte Personen“ (lt. Art. 3). subsummiert und mit anderen RechtsträgerInnen, die ebenfalls InhaberInnen von speziellen Rechten sind (definiert durch internationale Konventionen und gesetzliche Instrumente), zusammengefasst. Durch diesen vagen und allgemeinen Titel der „Verwundbarkeit“, der auch auf andere Rechtssubjekte zutrifft, werden unausweichliche Verschlechterungen der Lebenssituationen von Minderjährigen in Kauf genommen und wird das unteilbare Recht auf Schutz untergraben. Denn tatsächlich erlaubt die Direktive Festnahmen und unfreiwillige Abschiebungen („Rückführungen“) Minderjähriger oder unbegleiteter Minderjähriger.

ENOC veröffentlichte im Oktober 2006 ein Statement zu „Staatlichen Verpflichtungen für das Verfahren und die Behandlung von Unbegleiteten Minderjährigen“. Die Empfehlungen des ENOC-Statements folgen der Kinderrechtskonvention (KRK) und dem „General Comment Nr. 6 zur UN-KRK“ (2005), der vom UN-Komitee für die Rechte des Kindes veröffentlicht wurde. Dieses General Comment Nr. 6 über die „Behandlungen von unbegleiteten und getrennten Kindern außerhalb ihres Heimatlandes“ ist ein Dokument mit eindeutiger Legitimation in allen Staaten, die die UN-Konvention über die Rechte des Kindes ratifiziert haben.

Das ENOC-Statement betont bereits in seiner ersten Empfehlung, dass unbegleitete Minderjährige nicht wegen ihrer illegalen Einreise in das Land verfolgt oder nur aufgrund ihres ImmigrantInnenstatus inhaftiert werden sollen. Bedauerlicherweise unterstützt Artikel 17 der EU-Direktive die Festnahme Minderjähriger als „Maßnahme in letzter Instanz“, obwohl im Gegensatz dazu die allgemeine Klausel formuliert ist,

dass *“im Kontext der Festnahme das Wohl des Kindes vorrangige Beachtung finden soll.“*

Die ENOC-Empfehlung Nr. 10 betont, dass unbegleitete Kinder niemals abgeschoben/ausgewiesen werden sollen. Im Gegensatz dazu, erlaubt Artikel 10 der EU-Direktive die Ausweisung von minderjährigen Flüchtlingen *„bevor - unter Berücksichtigung des Kindeswohls - eine Entscheidung über mögliche Hilfen durch entsprechende Behörden getroffen wird.“*

Weiters definiert die ENOC-Empfehlung Nr. 10 die Rückführung von Minderjährigen als Re-Integration im sozialen Herkunftsumfeld (Familie, Betreuungsinstitution, ...), welche nur bei freiwilliger und unterstützter Rückkehr angewendet werden soll – und auch nur dann wenn dies im besten Interesse des Kindes ist und nach der sorgfältigen Abwägung aller verschiedenen Argumente und Meinungen.¹ Artikel 10 der EU-Direktive garantiert diese Reintegration des Minderjährigen aber nicht, sondern stellt die Rückführung als polizeiliche Aufgabe dar, die *„bereitgestellt/erlaubt“* wird, damit *„die Entfernung eines unbegleiteten Minderjährigen von seinem Hoheitsgebiet ermöglicht wird und die Mitgliedsstaaten zufrieden gestellt werden, indem der/die Minderjährige zu einem Mitglied seiner/ihrer Familie, zu einer/m ernannten BetreuerIn oder in eine adäquate Aufnahmeinstitution des Herkunftslandes zurückgeführt wird.“*

Neben anderen Mindeststandards verlangt die ENOC-Empfehlung Nr. 13, dass unbegleitete Kinder ab ihrer Ankunft Zugang zu Bildung, beruflicher Ausbildung und Gesundheitsversorgung haben sollen. Die Direktive unterstützt im Gegensatz dazu ausschließlich Freizeitaktivitäten während der Festnahme von Minderjährigen und bedingten Zugang zu Bildung, abhängig von der Dauer der Festhaltung.

Die „Rückführungsdirektive“ versäumt es die Kinderrechte vollständig zu respektieren und für das Kindeswohl zu sorgen. Minderjährige MigrantInnen und besonders Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind InhaberInnen von Rechten und Menschen, die geschützt werden müssen und nicht verfolgt, festgenommen und abgeschoben werden dürfen. Deshalb empfehlen wir den Europäischen National-Regierungen dringend, die Direktive durch die Implementierung von Minimumstandards und Respektierung der bereits geltenden internationalen Gesetze und der UN-Kinderrechtskonvention (ausführlich dargelegt im General Comment Nr. 6 zur UN-KRK (2005) und in den ENOC-Statement *„die Staatsverpflichtungen für die Begleitung und Betreuung Unbegleiteter Minderjähriger“*² .

Mit freundlichen Grüßen

die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

¹ Unterstützende freiwillige Rückführung von unbegleiteten Kindern impliziert ihre Beteiligung in Entscheidungsfindungen mit der Hilfe eines/r Tutors/ Tutorin, BetreuerIn und die sachkundige Entscheidung ist abhängig von Grad der Reife. Kinder sollen nicht zurückgeführt werden, wenn das gegen das Kindeswohl ist und gegen eine Berücksichtigung deren Meinung.

² gesamter Text abrufbar unter: http://www.crin.org/docs/ENOC_Statement_Unaccompanied.doc